

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6975 –

Einheitliche Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushalten in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6975** – vom 19. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellen die Bundesländer für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf, die nach § 31 Abs. 5 KrWG alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben sind. Dahin gehend wurde am 18. Januar 2023 die aktuelle Teil-Fortschreibung des „Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz“ vorgestellt. Es berücksichtigt einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2035. Gemäß § 6 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Landkreise und die kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des aktuellen rheinland-pfälzischen Abfallwirtschaftsplans zu erstellen.

Der neue Abfallwirtschaftsplan stelle aus Sicht des Ministeriums keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, da es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch weiterhin überlassen bleibe, wie sie auf regionaler Ebene die Getrenntsammlung der Haushaltsabfälle organisieren. Aus fachlicher Sicht sei bekannt, dass die Einführung der Biotonne ein allgemein geeignetes und anerkanntes Instrument sei, die Getrenntsammlung durchzuführen. Hiermit würden Alternativen jedoch nicht generell ausgeschlossen. Somit könne weiterhin vor Ort entschieden werden, wie und ggfs. in welchen räumlichen Bereichen eine Biotonne oder ein alternatives Verfahren zum Einsatz komme. Entscheidend sei, dass im Ergebnis die Getrenntsammlung erfolge und die Zielvorstellungen des Plans eingehalten würden. Die Landesabfallwirtschaftsplanung hat zum Ziel, die Abfallwirtschaft verstärkt an den Leitlinien der Umweltverträglichkeit, der Schonung natürlicher Ressourcen, des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit auszurichten.

Grundlage der abfallwirtschaftlichen Planungen sei das Leitbild „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“, dessen oberste Maxime der Klimaschutz ist. Erreicht werden solle dies durch eine Rohstoffwirtschaft, die die Stoffströme optimal verknüpfe (Stoffstrommanagement) und die Ressourceneffizienz optimiere. Priorität habe die Vermeidung von Abfällen, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, z. B. energetische Verwertung, und der Beseitigung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit überwacht die Landesregierung die Einhaltung der fünfstufigen europaweit gültigen Abfallhierarchie?
2. Wie stellt die Landesregierung einen landesweit einheitlichen Standard im Hinblick auf die Abfallwirtschaftskonzepte sicher?
3. Wann erscheint der neue Leitfaden für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts 2023?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl der Haushalte, welche Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG bezogen auf Bioabfälle in Anspruch nehmen?
5. Welche Anforderungen sind nach Ansicht der Landesregierung an die Nachweise für die Ausnahmeregelung respektive Befreiung von der Biotonne zu stellen?
6. Welche Gesichtspunkte sind unter Berücksichtigung des Abfallvermeidungsprogramms und der Eigenkompostierung zu beachten, um eine Befreiung vom Anschlusszwang zu erreichen?
7. Wie hoch ist der Anschlussgrad an die Biotonne in Rheinland-Pfalz (bitte Auflistung nach den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern)?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

28. Juli 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (Freie Wähler)
Einheitliche Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushalten
in Rheinland-Pfalz
- Drucksache 18/6975 -**

Vorbemerkung:

Es ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, dass im Sinne einer nachhaltigen Abfallbewirtschaftung in den Privathaushalten anfallende Bioabfälle möglichst umfassend und gleichzeitig sortenrein – d. h. ohne Verunreinigung durch insbesondere Kunststoffe – gesammelt werden. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stehen verschiedene Lenkungssysteme zur Erhöhung der Sammelquantität und -qualität zur Verfügung: gezielte Öffentlichkeitsarbeit, bürgernahe Angebote, stoffströme lenkende Gebührensysteme, Kontrollen usw.

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 hat darüber hinaus das Ziel festgelegt, dass 100 Prozent der Biotonnenabfälle in Anlagen mit vorgeschalteter Vergärung sowie stofflicher Verwertung der Gärreste bei Einhaltung hoher Emissionsstandards und Realisierung hoher Wirkungsgrade bei der Biogasnutzung bis zum Jahr 2035 verwertet werden.

1/5

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/6975 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich hat jeder Abfallerzeuger für die Entsorgung seines Abfalls die Vorgaben der 5-stufigen Abfallhierarchie zu beachten. Abweichend besteht für private Haushalte nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die grundsätzliche Pflicht zur Überlassung der nicht selbst verwerteten Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hiermit gehen die Vorgaben der Abfallhierarchie auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte, in denen sie die Entsorgung der überlassenen Abfälle darlegen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind fortzuschreiben und jeweils der oberen Abfallbehörde (Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord und Süd) vorzulegen. Die zuständige Behörde kann nach § 62 KrWG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Zu Frage 2:

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen werden durch den Abfallwirtschaftsplan vorgegeben. Um einen einheitlichen Standard bei der Umsetzung der Abfallwirtschaftskonzepte zu erreichen, stellt das Land den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen Leitfaden für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes 2023 zur Verfügung. Daneben ist ein einheitliches Vorgehen der oberen Abfallbehörden sicherzustellen, was durch eine enge Abstimmung der betroffenen Behörden mit Blick auf ein gemeinsames und praktikables Vorgehen bei der Prüfung und Bewertung der Abfallwirtschaftskonzepte geschieht.

Zu Frage 3:

Der neue Leitfaden für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes 2023 (<https://mkuem.rlp.de/themen/kreislaufwirtschaft-und-bodenschutz/kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung>) steht auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zum Download bereit.



Zu Frage 4:

Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Bezug auf Bioabfälle ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierunter fallen insbesondere innerstädtische Gebiete, in denen aus Platzgründen weder eine Biotonnensammlung noch eine Eigenkompostierung möglich ist, sowie Großwohnanlagen, bei denen eine separate Erfassung von Bioabfällen aufgrund dauerhaft schlechter Qualität nicht zweckmäßig ist. Eine diesbezügliche Erhebung des Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz bei etwa 10.700 Grundstücken Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Anspruch genommen wurden (weder Biotonne noch Eigenverwertung). Darüber hinaus hat die Erhebung ergeben, dass im Jahr 2019 weitere knapp 28.000 Grundstücke auf Antrag und mit der Begründung einer Eigenverwertung von der Biotonnensammlung befreit waren.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der geltende Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz räumt zur Umsetzung des bestehenden Bundesrechts der Einsammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen über die Biotonne und der anschließenden energetisch-stofflichen Verwertung Priorität ein. Das ist als Leitlinie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu beachten, die aber im Übrigen die Entsorgung von Haushaltsabfällen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst zu organisieren haben. Ziel ist eine umfassende getrennte Sammlung von Bioabfällen, um diese einerseits möglichst hochwertig zu verwerten und andererseits den Restmüll von biogenen Anteilen zu entfrachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verlangt grundsätzlich eine verbindliche flächendeckende Einführung der Getrenntsammlung im gesamten Gebiet des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Es kommen im Einzelfall restriktive Ausnahmen von der Flächendeckung in Betracht, wenn nach den bisherigen Erfahrungen das Ziel der Getrenntsammlung nicht erreichbar erscheint und alle Maßnahmen einer gezielten Abfallberatung erschöpft sind.



Die Festlegung, welche Bioabfälle auf lokaler Ebene tatsächlich über die Biotonne erfasst werden können, trifft der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Dies hängt insbesondere von den konkreten Verwertungsmöglichkeiten und Behandlungsanlagen ab.

Auch im Falle der Eigenkompostierung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich eine Biotonne oder ein anderes geeignetes Erfassungsgefäß für den betreffenden Haushalt vorzusehen. Zwar ist ein privater Haushalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Abfälle, die im Wege der Eigenkompostierung tatsächlich verwertet werden, nicht überlassungspflichtig. Nach allgemeiner Lebenserfahrung fallen aber im Rahmen der privaten Lebensführung auch solche Bioabfälle an, deren Eigenkompostierung aus sachlichen Gründen ausscheidet und die folglich getrennt überlassen werden müssen. Diese Vermutung ist allenfalls im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegbar.

Zu Frage 7:

Anschluss an die Biotonnensammlung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 (Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2021)

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Biotonne	Anschluss-grad
Ländlicher Bereich (< 150 Ew/km²)		
Lk Cochem-Zell	X	100%
Lk Südwestpfalz	X	100%
Rhein-Hunsrück-Kreis	X	77%
Lk Nationalparklandkreis Birkenfeld	(X) Bringsystem	100%
ZV A.R.T.	(X) Bringsystem	100%
Donnersbergkreis	X	100%
Lk Kusel	X	99%



öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Biotonne	Anschluss-grad
Ländlich dichter besiedelter Bereich (≥ 150 Ew/km² und < 750 Ew/km²)		
Rhein-Lahn-Kreis	X	99%
Lk Ahrweiler	X	84%
Lk Südl. Weinstraße	X	66%
Lk Bad Kreuznach	X	99%
Lk Altkirchen	X	99%
Westerwaldkreis	X	99%
Lk Kaiserslautern	X	67%
Lk Alzey-Worms	X	100%
Lk Bad Dürkheim	X	ca. 90%
Lk Mayen-Koblenz	X	99%
Lk Germersheim	X	100%
Lk Neuwied	X	100%
Lk Mainz-Bingen	X	99%
St Neustadt/Weinstr.	X	100%
St Zweibrücken	X	100%
Rhein-Pfalz-Kreis	X	71%
St Landau	X	100%
St Pirmasens	X	100%
Städtischer Bereich (≥ 750 Ew/km²)		
St Kaiserslautern	X	84%
St Worms	X	60%
St Koblenz	X	90%
St Frankenthal	X	91%
St Speyer	X	90%
St Mainz	X	85%
St Ludwigshafen	X	ca. 75%

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz
(Staatssekretär)